

Handlungsempfehlungen für die Abhaltung von Spieltagen und Veranstaltungen

Mit dem Start des offiziellen Spielbetriebs ist es nun auch wieder Möglich unseren Sport vor Zuschauern auszuüben. Aufgrund der aktuellen Situation um COVID-19 sind weiterhin besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Infektionsrisiko möglichst geringgehalten wird. Für Spieltage gelten die gleichen Bestimmungen wie für Veranstaltungen. Dieses Dokument wurde auf Basis der COVID-19 Lockerungsverordnung des 1. Juli 2020 entwickelt.

Im Vergleich zur Version vom 15. Juni gibt es für den Punkt maximal zulässige Zuschauer eine Änderung! Diese ist dringend zu beachten.

Veranstaltungen unter 100 Zuschauern können ohne Präventionskonzept durchgeführt werden und Sitzplätze müssen nicht zugewiesen werden. Über 100 zu erwartenden Zuschauer muss ein Präventionskonzept vorhanden sein und eine COVID-19 Beauftragte Person bestimmt werden. Es wird davon ausgegangen, dass alle Spieltage im Freien stattfinden.

Als österreichischer Fachverband und Baseball- und Softball Community unterstützen wir gemeinsam die Bemühungen gegen die Ausbreitung von COVID-19. Die Aufnahme des offiziellen Spielbetriebs und die Abhaltung von Veranstaltungen und Spieltagen ist eine große Verantwortung, aber auch eine große Chance für unseren Sport.

Alle Sportlerinnen und Sportler, aber insbesondere die Teamverantwortlichen und Vereinsfunktionäre sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die Richtlinien für Spiele, Trainings und Veranstaltungen von allen teilnehmenden Personen eingehalten werden.

Grundsätzliches

- Der gastgebende Verein gilt als Veranstalter und ist für die Einhaltung aller gültigen Regeln gemäß den Verordnungen des Gesundheitsministeriums verantwortlich und muss als solcher auch die notwendigen Vorkehrungen im Zusammenhang mit Hygiene, etc. treffen.
- Für Zuschauer und Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt nicht am Spiel teilnehmen, gilt ein Mindestabstand von einem Meter zueinander. Kann dies nicht gewährleistet werden, so muss ein NMS getragen werden. Auch die allgemeinen Hygienerichtlinien sind einzuhalten.
- Das Spielfeld bzw. die Bereiche für Wechselspieler und Offizielle müssen deutlich vom Zuschauerraum abgegrenzt sein.
- Der Betrieb von Kantinen unterliegt den gültigen Verordnungen für Gastronomie.
- Maximal zulässige Zuschaueranzahl:
 - Ab Juli: max 100 Zuschauer ohne zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Ab Juli: max 500 Zuschauer mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Ab August: max 200 Zuschauer ohne zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Ab August: max 750 Zuschauer mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
- Es ist möglich, Sitzplätze mit Stickern oder Tape zu markieren, um eine Zuweisung zu ermöglichen. Zuschauer erhalten beim Eintritt eine Zählkarte mit Platzzuweisung.

AUSTRIAN BASEBALL FEDERATION

Sportzentrum Spenadlwiese
1020 Wien
+43 1 77 44 114
office@baseballaustria.com
www.baseballaustria.com
ZVR 728418807



- Außerdem ist es möglich, die Tribünen- und Zuschauerbereiche in Sektoren zu unterteilen, wenn diese separate Zugänge/Aufgänge haben und die Zuschauergruppen nicht miteinander in Kontakt kommen. Wenn innerhalb dieser Bereiche die Anzahl von 100 Zuschauer nicht überschritten wird, müssen innerhalb eines Bereichs keine Sitzplätze zugewiesen werden. Dies würde sich etwa für Stehplatzbereiche oder getrennte Tribünen anbieten.
- Bei einer Zuschaueranzahl über 100 bzw. ab August 200 Personen ist gemäß Verordnung ein COVID-19-Präventionskonzept (siehe unten) zu erstellen und mit der ABF zu teilen.
- Verhaltensregeln für die Veranstaltung, etwa für Sanitäreinrichtungen, Sitzordnungen, Warteschlangen, Ausschank und Essensausgabe und dergleichen, sind gut lesbar anzubringen.
- Es ist immer die letztgültige, veröffentlichte Verordnung zu Veranstaltungen bzw. Gastronomie gültig!

COVID-19-Präventionskonzept

Sobald 100 Zuschauer bzw. ab August 200 Zuschauer oder mehr erwartet werden, muss eine COVID-19 beauftragte Person nominiert werden und ein Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden. Der Name des Beauftragten und das Konzept sind vor der ersten Veranstaltung eines Vereins an das ABF Office (office@baseballaustria.com) zu schicken. Sollten sich Änderungen ergeben, sind diese ebenfalls vorab zu kommunizieren.

- Aufgaben und Eigenschaften des/der COVID-19 Beauftragten
 - Verantwortung für die Umsetzung des Konzepts
 - Ansprechperson im Infektionsfall
 - Schulung aller Helfer, Ordner und Mitarbeiter zu Hygienestandards, Desinfektionsmittel, Abstandsregeln für Zuschauer, Eigen- und Fremdschutz, Maskenpflicht und Vorgehen bei Auftreten eines Verdachtsfalls
 - Grundverständnis Datenschutz
 - Der/die Veranstalter*in ist verpflichtet, die Besucher*innen (und Helferinnen/MA) bei der Umsetzung der Eigenverantwortung (Abstandsregeln) durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, entsprechend umsichtig für die Einhaltung zu sorgen und bei wahrgenommenen Missständen diese abzustellen.
 - Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich Epidemiegesetz § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter
- Inhalt des Präventionskonzepts
 - Risikoanalyse: Im Konzept muss die Frage erläutert werden, wo und zu welchem Zeitpunkt am spezifischen Veranstaltungsort ein erhöhtes Risiko (zB durch Ansammlung von Zuschauern) bestehen kann. zB: Eingang/Kassa, Tribünen, Auf-, Ab- und Zugänge, Sanitärbereiche, Kantine bzw. Kiosk; Inningpausen, zwischen dem Doubleheader, nach Spielende;
 - Risikoprävention: Wie kann dieses Risiko minimiert werden? zB: Abstandsmarkierungen bei Warteschlangen bei Kassa, Kantine oder WC; "Einbahnsystem" und Pfade zur freien Bewegung im Zuschauerraum; Sektoren oder

AUSTRIAN BASEBALL FEDERATION

Sportzentrum Spenadlwiese
1020 Wien
+43 1 77 44 114
office@baseballaustria.com
www.baseballaustria.com
ZVR 728418807



Sitzplätze mit ausreichend Abstand; Platzzuweisung oder Kennzeichnung von Sitzplätzen, die nicht besetzt werden dürfen; Trennung von Spielfeld bzw. Bereichen für zusätzliche Wechselspieler und Offizielle – diese müssen deutlich vom Zuschauerraum abgegrenzt werden;

- Erstellung von Verhaltensregeln für Zuschauer, die kommuniziert und ausgehängt werden müssen. Auch vorab wäre sinnvoll.
- Erfassung von Kontaktdaten der Zuschauer auf freiwilliger Basis unter Einhaltung der DSGVO im Falle einer Infektion
 - Es wird empfohlen eine Liste an der Kassa aufzulegen und jeden Gast zu bitten sich in diese einzutragen.
 - Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt.

Wien, am 1. Juli 2020